

Andere (beachtliche) Patientenverfügung

Danke an Dr. Christoph Fischer für die Bereitstellung
seiner Unterlagen

Ein nicht einwilligungsfähiger Patient braucht eine Chemotherapie . Seine Hausärztin und seine Angehörigen berichten, er habe es früher wiederholt abgelehnt. Die Angehörigen möchten, dass er Chemo bekommt.

- Ich muss die Therapie dennoch starten, eine Aussage erfüllt nicht die Kriterien einer Patientenverfügung.
- Da die Angehörigen einer Chemotherapie zustimmen, darf ich sie starten.
- Der Patientenwillen, da bekannt, muss beachtet werden.

Ich muss die Therapie dennoch starten?!

Ist der Patient nicht einwilligungsfähig,
existiert keine verbindliche Patientenverfügung
und ist kein Vorsorgebevollmächtigter oder Sachwalter
vorhanden,

kann der **mutmaßliche** Patientenwille eine Rolle
spielen

https://www.patientenanwalt.com/download/Expertenletter/Patientenverfuegung/Behandlungsabbruch-beim_einwilligungsunfaehigen_Patienten_Claudia_Alexandra_Grosse_Letter_Patientenverfuegung.pdf

Mutmaßlicher Patientenwille

OGH-Entscheidung vom 7. Juli 2008 (6 Ob
286/07p):

***„Auch wenn der Patient bloß mutmaßlich keine
weitere Behandlung will,***

***hat der Arzt nicht nur das Recht, sondern die
Pflicht, seine therapeutischen Bemühungen
abzubrechen“***

Aber eine Aussage erfüllt nicht die Kriterien einer verbindlichen Patientenverfügung?

Der OGH lässt die Frage offen, welche
Anforderungen an die Feststellung eines solchen
lediglich inneren Willens zu stellen sind*

*<https://www.patientenanwalt.com/download/Expertenletter/Patientenverfuegung/Behandlungsabbruch-beim-einwilligungsunfaehigen-Patienten-Claudia-Alexandra-Grosse-Letter-Patientenverfuegung.pdf>

Den mutmaßlichen Patientenwillen erhält man durch

- aus früheren Äußerungen des Patienten
z.B. gegenüber der Pflege, dem Hausarzt oder Angehörigen
- und aus einer **beachtlichen Patientenverfügung**

Den mutmaßlichen Patientenwillen erhält man durch

- aus früheren Äußerungen des Patienten
z.B. gegenüber der Pflege, dem Hausarzt oder Angehörigen
- und aus einer **beachtlichen Patientenverfügung**

Aber die Angehörigen wollen...

Nahe Angehörigen haben nach österreichischer Rechtslage keine rechtliche Stellvertretungsbefugnis (§ 284b ABGB)!

Die Vertretungsbefugnis der nahen Angehörigen umfasst zwar die Zustimmung zu einfachen Heilbehandlungen,

nicht jedoch die Zustimmung zu bzw. die Ablehnung schwerwiegender Heilbehandlungen

wie etwa einer Chemotherapie oder lebenserhaltenden PEG-Sondenernährung

Umfrage Ergebnis

Aber was ist nun die richtige Antwort?

Welche Form muss eine beachtliche/andere Patientenverfügung haben?

- Jeder Patientenverfügung, der Kriterien einer verbindlichen Patientenverfügung fehlen, ist als andere Patientenverfügung anzusehen.
- Je mehr Kriterien erfüllt sind, desto „verbindlicher“ wird sie.

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Medizin/Patientenverfuegung.html>

Beispiel

„Diese Patientenverfügung wird wirksam, wenn ich nicht in der Lage bin einer Behandlung zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Ich möchte nicht, dass meine Angehörigen dann über meine weitere Behandlung entscheiden müssen.

Wenn ich durch körperliche oder geistige Gebrechen ständig
Pflege benötige,
nicht mehr in der Lage sein werde mein Leben selbst zu
gestalten,
und keine Aussicht auf Besserung besteht,
möchte ich keine Verlängerung meines Leidens

In diesem Falle lehne ich lebensverlängernde Maßnahmen wie z.B. Infusionen, Sondenernährung, Antibiotika, Beatmung oder Reanimation ab.

Ich möchte eine Schmerzstillung und Sedierung im notwendigen Umfang, auch wenn dadurch eine Verkürzung meines Leidens in Kauf genommen wird.“

Datum, Unterschrift

„Als behandelnder Arzt bestätige ich,
dass der/die PatientIn zum Zeitpunkt der Unterzeichnung
testierfähig war
und diese Patientenverfügung in meiner Gegenwart aus
freiem Willen unterzeichnet hat.“

Datum, Unterschrift

§ 9. Eine Patientenverfügung gemäß § 8 ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,

2. wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,

3. wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,

4. inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht,

5. wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt und



Danke für eure Aufmerksamkeit